

ist, scheint in dieser Angelegenheit nichts geändert werden zu sollen. Eine verhältnismäßig kleine Zahl von Gemeinden, aber keineswegs die kleinsten und ärmsten, wird auch künftig nicht verpflichtet sein, ihrem Lehrer den gesetzlichen Minimalgehalt in allen Fällen unverkürzt zu gewähren. So wird in einem dem Unterzeichneten bekannten Falle eine kleine Nebenschulgemeinde für die Besoldung ihres Lehrers 1200 M. aufzubringen haben, während die ihr benachbarte größere Kirchschulgemeinde, weil sie aus dem Kirchendienste 1000 M. einzurechnen berechtigt ist, ihrem Kirchschullehrer nur 200 bis höchstens 1100 M., je nach dem Alter desselben zu leisten haben wird.

Es drängt sich dieser Sachlage gegenüber die Frage auf: Wie kommt es nur, daß einer verhältnismäßig geringen Anzahl Gemeinden (es kommen die Besoldungen von 8000 Lehrern an 2340 Volksschulen und die von 195 Lehrern an 195 Volksschulen dabei in Vergleich) eine solche Vergünstigung, eine solche Ausnahme von der Regel gewährt wird?

Will man es damit erklären, daß im allgemeinen in Nebenschulgemeinden mehr jüngere, in Kirchschulgemeinden mehr ältere Lehrer wirken, daß infolgedessen die Kirchschulgemeinden mit Alterszulagen mehr belastet sind, als erstere, so wird dieser Grund nach Übernahme der Alterszulagen auf den Staat hinfällig, abgesehen davon, daß die Zahl der Lehrer immer mehr wächst, die ihre ganze Amtszeit hindurch eine Schulstelle ohne Kirchdienst verwalten. Auch der Hinweis darauf, daß ein Teil des kirchendienstlichen Einkommens aus den Erträgen von Grundstücken und abgelösten Naturalleistungen besteht, die ursprünglich eine Bezahlung nicht bloß für den Kirchen-, sondern auch für den Schuldienst bildeten, kann nicht als maßgebend angesehen werden, seitdem bei 1520 von 1715 Kirchschulstellen diesem Umstande nicht mehr Rechnung getragen wird. Auch bei einer Berücksichtigung dieser Erträge würde schwerlich irgendwo eine höhere Summe als 300 M. als möglicher Betrag der Hälfte jener Erträge zur Besoldung für den Schuldienst mit herangezogen werden können. Wenn der in Rede stehenden Bestimmung jedenfalls die Annahme zu Grunde liegt, daß das kirchliche Einkommen, welches von einer Gemeinde zur Einrechnung in die Lehrerbefoldung mit verwendet wird, auch von derselben Gemeinde geleistet werde, so muß darauf hingewiesen werden, daß das höhere Kirchendiensteinkommen jener 195 Stellen ohne Zweifel in der Hauptsache in Accidientien besteht, die nicht selten zum Teil, ja sogar bisweilen zum größten Teile aus Nebenschulgemeinden herrühren. Auf diese Weise besolden also einige Gemeinden im Lande ihren Schullehrer zum Teil mit dem Gelde anderer Leute. In vielen Fällen mögen auch die Nebenschulgemeinden in alter Zeit, als alle Kinder der Pfarodie die Kirchschule besuchten, an der Stiftung des Kirchschullehns und an der Leistung von Naturalien beteiligt gewesen sein.

Es muß zugegeben werden, daß, soweit die Wirkung jener Bestimmung über die Einrechnung eines Teiles des Kirchdiensteinkommens darin besteht, hohe Alterszulagen auf ein geringeres Maß zu reduzieren, sie der Lehrer weniger drückend empfinden wird, als wenn sie auch den Grundgehalt herabmindernd beeinflusst. Dann wird sie zu einer harten und unbilligen Maßregel für den Lehrer und zu einer einseitigen Begünstigung für die betreffende Kirchschulgemeinde.

Aus dieser Betrachtung ergibt sich die Thatsache, daß 195 Kirchschulgemeinden durch die Berechtigung, einen Teil des Einkommens vom Kirchendienste in das Einkommen vom Schuldienste einzurechnen, vor allen anderen Schulgemeinden des Landes (ca. 2150) auffällig begünstigt erscheinen; daß diese Kirchschulgemeinden auch nach Wegfall dieser Berechtigung mit Leistungen für Lehrerbefoldungen nicht höher belastet sein würden als die übrigen Schulgemeinden, und daß die Nebenschulgemeinden zu den kirchendienstlichen Bezügen des Kirchschullehrers im ganzen Lande in demselben Maße beitragen als die Kirchschullehrer.

Nach alledem dürfte der Wunsch gerechtfertigt erscheinen, es möchte künftig die Bestimmung über die Einrechnung des Kirchdiensteinkommens in das vom Schuldienste ganz in Wegfall kommen und es möchten alle Gemeinden in dieser Hinsicht mit gleichem Maße gemessen werden!

G. Preuxer, C. em.

Vaterländische Chronik.

Chemnitz. Die im Jahre 1863 gegründete „Chemnitzer Witwen- und Waisenkasse“, welche zur Zeit

248 Mitglieder zählt, kann auch in diesem Geschäftsjahre auf ein außerordentlich günstiges Ergebnis zurückblicken und ist jetzt imstande, jede Witwe jährlich mit 150 M. zu unterstützen. — Kollege H. Arnold, welcher seit dem 1./1. 1897 dem hiesigen Stadtverordnetenkollegium angehört, wurde auf das Jahr 1898 von den Stadtverordneten bei Verteilung in die einzelnen Ausschüsse dem Schulausschuß zugewiesen, welcher sich aus je 4 Vertretern des Stadtrates und der Stadtverordneten, aus 3 Direktoren und 1 Geistlichen zusammensetzt. Die 3 Direktoren werden von der Gesamtheit derselben (z. B. 21) ernannt, während die Lehrerschaft (z. B. ungefähr 450) weder wählen darf, noch auch durch einen Lehrer vertreten ist. Durch den Eintritt des Koll. Arnold als Stadtverordneter in diesen für das gesamte hiesige Volksschulwesen und die Lehrerschaft so bedeutungsvollen Ausschuß wird jeder, dem es Ernst ist, das Ansehen des Lehrerstandes zu heben, hoch erfreut werden, da ein Recht, das den Direktoren und Lehrern nach § 25 des Volksschulgesetzes und § 52 der Ausf.-V. zugestanden ist, wirklich gewährt wird. In der Stadtverordnetenversammlung am 20. v. M. entspann sich über den Vorschlag des Wahlausschusses, einen Lehrer dem Schulausschuß zuzuweisen, eine Debatte, in welcher Amtsgerichtsrat Dr. Schwarze und Dr. med. Hüfler sich gegen den Vorschlag aussprachen, nicht aus persönlichen Gründen gegen Koll. Arnold, sondern ersterer, weil ein Lehrer in die Lage kommen könne, in eigener Sache Richter zu sein, letzterer, weil das Element der Sachverständigen schon genügend vertreten sei und bei weiterer Zuwahl von Lehrern in das Stadtverordnetenkollegium eine Majorisierung des Ausschusses eintreten könne. In sehr warmer Weise trat diesen Ausführungen gegenüber Kaufmann Ed. Ulrich, selbst Mitglied des Schulausschusses, für den Eintritt eines Lehrers in die genannte Körperschaft ein, indem er betonte, daß die Lehrerschaft als solche durch die Direktoren, weil Vorgesetzte, nicht genügend vertreten sei, daß ein Lehrer als sachverständiges Mitglied in den Schulausschuß gehöre und daß an allen Verhandlungen auch Lehrer teilnehmen könnten. Mit der höchsten Stimmenzahl unter den Vorgesetzten wurde darauf Koll. Arnold gewählt. Noch erfreulicher würde es freilich sein, und noch dankbarer anerkannt würde es werden, wenn Lehrer, von der Lehrerschaft zu wählen, dem Schulausschuß ständig angehörten, wie es z. B. in Leipzig, Zwickau, Döbeln, Bautzen, Olsnitz i. B. bereits der Fall ist und wie es in einer der letzten Sitzungen der Dresdner Stadtverordneten in so warmer, den Lehrerstand so ehrender Weise befürwortet wurde — gewiß nicht zum Schaden der Volksschule, denn je lebensvoller und persönlicher der Verkehr zwischen Behörden und Ausführenden, desto freudiger die Arbeit, desto mehr Klärung und Anregung in der edlen und hohen Aufgabe unsers Standes. — **Dresden.** Am 13./1. vollendete sich ein Zeitraum von 25 Jahren, in welchem Fräulein Selma Vogel als Handarbeitslehrerin an der Schule des Vereins zu Rat und That wirkte. Mit seltenem Pflichteifer und in bewundernswerter Frische, ohne jemals auch nur eine Stunde durch Krankheit an der Ausübung ihres Berufes behindert worden zu sein, hat Fr. V. allezeit ihr schweres Amt verwaltet. Es wurden ihr darum auch an ihrem Ehrentage von dem Verein zu Rat und That und dem Lehrerkollegium, sowie auch von Freunden und ehemaligen Schülerinnen zahlreiche Beweise hoher Anerkennung und aufrichtiger Liebe entgegengebracht. (R.) — Im Singchore des Gymnasiums zum heiligen Kreuz in Dres-